

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, insbesondere Verträge, Leistungen und Lieferungen, die von der Gegenschuss Doberenz, Enders & Grund GbR (nachfolgend „GEGENSCHUSS“ genannt) mit ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunden“ genannt) eingegangen werden.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Etwaigen AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind auch dann nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen, wenn GEGENSCHUSS Leistungen in Kenntnis der Bedingungen und ohne ausdrücklichen Vorbehalt erbringt. Abweichungen von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn GEGENSCHUSS diese schriftlich bestätigt. Soweit zwischen den Kunden und GEGENSCHUSS einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, gehen diese den AGB vor.
- 1.3 Stellt GEGENSCHUSS für den Kunden eine Filmproduktion her, so sind die verhandelte Kalkulation sowie das Drehbuch in der vor Drehbeginn überlassenen bzw. vom Kunden abgenommenen Fassung Vertragsbestandteil.
- 1.4 Vertragssprache ist stets Deutsch.

2. Leistungen von GEGENSCHUSS

- 2.1 Der Umfang der von GEGENSCHUSS zu erbringenden Leistungen, vor allem auch die Leistungsergebnisse, wird allein durch den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag festgelegt. Sofern der Kunde keine konkreten Vorgaben gemacht hat, besteht bei der Auftragsbearbeitung durch GEGENSCHUSS Gestaltungsfreiheit.
- 2.2 Soweit im Vertrag zwischen den Parteien nichts Abweichendes festgelegt ist, beinhaltet – soweit die Leistungen Gegenstand des Vertrags sind – die Leistung der Drehbucherstellung sowie die Leistung der Postproduktion jeweils (nur) eine Korrekturschleife.
- 2.3 Die Übergabe von Leistungsergebnissen (insbesondere der Masterkopie einer Filmproduktion) hat in dem vertraglich festgelegten, soweit kein Format bestimmt ist, in einem gängigen elektronischen Format zu erfolgen.

Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts Abweichendes festgelegt ist, erfolgt die Übergabe durch Zurverfügungstellung eines Downloadlinks. Der Kunde ist verpflichtet, das Leistungsergebnis innerhalb von 2 Tagen nach Zurverfügungstellung des Links abzurufen.

Leistungsergebnisse müssen grundsätzlich nicht in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die eine Bearbeitung der Leistungsergebnisse ermöglicht.

- 2.4 Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, ist von GEGENSCHUSS ausschließlich das Leistungsergebnis, bei einer Filmproduktion namentlich die Masterkopie, zu übergeben. Dem Leistungsergebnis zugrundeliegende Leistungen (wie Projektdaten, Konzepte, Drehbücher, Rohmaterial etc.) verbleiben bei und im Eigentum von GEGENSCHUSS. Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe besteht nicht.
- 2.5 GEGENSCHUSS ist nicht verpflichtet, Kopien von Leistungsergebnissen oder diesen zugrundeliegenden Leistungen herzustellen und/oder zu archivieren. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung von Leistungsergebnissen geht mit deren Abnahme vielmehr vollständig auf den Kunden über. Es obliegt allein dem Kunden, Sicherheitskopien der Leistungsergebnisse zu erstellen und zu verwahren.
- 2.6 GEGENSCHUSS ist nicht verpflichtet, Leistungen höchstpersönlich zu erbringen. Vielmehr ist GEGENSCHUSS berechtigt, Dritte, wie insbesondere freie Mitarbeiter oder sonstige Unterauftragnehmer, zur Erbringung der gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungen einzuschalten und diese Leistungen von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Die festgelegte Vergütung gilt allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen von GEGENSCHUSS unverändert bleiben. Sofern sich nach Vertragsschluss der Aufwand für in einer Kalkulation festgehaltene Positionen wesentlich ändert, werden die Parteien sich über eine Anpassung der Vergütung verständigen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sich die insgesamt vereinbarte Vergütung durch die Änderungen um mehr als 10 % erhöhen würde. Scheitert eine Einigung, ist GEGENSCHUSS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Änderungen der Vergütung von bis zu 10% gelten als vom Kunden akzeptiert.
- 3.2 Die Vergütung von GEGENSCHUSS versteht sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Gewährung von Rabatten oder Skonti bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind lediglich die vertraglich vereinbarten Leistungen (inkl. ggf. einzuräumender Rechte) abgegolten. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, beinhaltet die Vergütung insbesondere keine Versandkosten, Verpackungskosten, Transportkosten sowie Transportversicherungen und Kosten von Werkträgern (insbesondere Speichermedien wie Festplatten), auf denen dem Kunden Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellt werden. Solche Kosten werden dem Kunden durch GEGENSCHUSS zusätzlich in Rechnung gestellt und sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung vollständig zu zahlen. Gleiches gilt für im Rahmen der Auftragsabwicklung etwa anfallende Reise- und Übernachtungskosten.

3.5 Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen wie z.B. Änderung des abgenommenen Drehbuchs, des Drehkonzepts, der wesentlich gesetzten Parameter der Produktion bzw. der Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und berechtigen GEGENSCHUSS, den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für die Aufwendungen einer Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen vom Kunden gewünschte Änderungen oder Erweiterungen durchführbar sind.

3.6 Der Kunde bleibt auch dann zur Zahlung der Vergütung verpflichtet, wenn er die vertraglich vereinbarten Leistungen und ihm eingeräumten Rechte tatsächlich nicht in Anspruch nimmt bzw. auswertet.

4. Fälligkeit

4.1 Soweit vertraglich nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart ist, ist GEGENSCHUSS berechtigt, bis zu 50% der Vergütung bei Vertragsschluss in Rechnung zu stellen. Die restliche Vergütung ist bei Leistungserbringung fällig, im Falle der Herstellung von Filmproduktionen mithin bei Abnahme der Masterkopie.

4.2 Alle Rechnungen werden mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

4.3 Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so ist GEGENSCHUSS berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenen, auch den noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen ist GEGENSCHUSS berechtigt, laufende Aufträge für den Kunden für die Dauer des Zahlungsverzugs einzustellen.

5. Termine & Verschiebung von Dreharbeiten

5.1 Termine und Fristen sind für GEGENSCHUSS nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich von GEGENSCHUSS bestätigt worden sind.

Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt ggf. die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Sofern für die Einhaltung von Terminen und Fristen eine Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, verlängern sich die jeweiligen Termine und Fristen um die Zeit, in der der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Entsprechendes gilt, soweit Leistungen von GEGENSCHUSS durch höhere Gewalt (z.B. die Krankheit wesentlicher Mitwirkender wie Regisseur oder Darsteller, schlechtes Wetter etc.) nicht so erbracht werden können, dass Termine und Fristen eingehalten werden können.

5.2 Können Termine und Fristen aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden, die GEGENSCHUSS nicht zu vertreten hat (z.B. höherer Gewalt, Verschiebungswünschen des Kunden, mangelnder Mitwirkungen des Kunden), ist der Kunde verpflichtet, GEGENSCHUSS die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

Entsprechendes gilt, wenn durch GEGENSCHUSS angesetzte Dreharbeiten durch Umstände verschoben werden müssen, die GEGENSCHUSS nicht zu vertreten hat.

5.3 Beauftragt der Kunde Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen, die nicht nur geringfügig sind, so ist GEGENSCHUSS nicht mehr an die ursprünglich vereinbarten Termine und Fristen gebunden.

5.4 Bei Verzug von GEGENSCHUSS ist der Kunde erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zulässigen Rechte berechtigt.

6. Abnahme

6.1 Sind Leistungsergebnisse geschuldet, gilt: Leistungsergebnisse, insbesondere die Masterkopie, bedürfen der Abnahme durch den Kunden. Die Abnahme darf nicht wider Treu und Glauben und/oder aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

6.2 Zwischenstufen zu Leistungsergebnissen (z.B. Drehbücher) bedürfen der Abnahme nur dann, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

GEGENSCHUSS ist ungeachtet dessen berechtigt, dem Kunden wesentliche Zwischenstufen (z.B. Drehbücher, Rohschnittfassungen) der Leistungsergebnisse zur Freigabe vorzulegen, auch wenn diese nicht der Abnahme bedürfen.

- 6.3 Der Kunde hat die zur Abnahme oder Freigabe vorgelegten Leistungsergebnisse und Zwischenstufen dazu unverzüglich nach ihrer Übergabe bzw. Vorlage zu prüfen. Auch insofern gilt, dass die Übergabe bzw. Vorlage durch Überlassung eines Downloadlinks erfolgt, soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

Soweit der Kunde eine Abnahme oder Freigabe in Abwesenheit von GEGENSCHUSS ablehnt, hat dies unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen. Die Gründe sind dabei so konkret und nachvollziehbar darzulegen, dass GEGENSCHUSS eine Abhilfe möglich ist.

Soweit der Kunde eine Abnahme oder Freigabe in Anwesenheit von GEGENSCHUSS ablehnt, ist dies im Rahmen eines Protokolls festzuhalten, in dem die Gründe der Ablehnung so konkret und nachvollziehbar niedergelegt sind, dass GEGENSCHUSS eine Abhilfe möglich ist.

Leistungsergebnisse und Zwischenergebnisse gelten als abgenommen bzw. freigegeben, soweit eine Ablehnung des Kunden nicht innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe bzw. Vorlage in der vorbezeichneten Form erfolgt. Abweichend davon gilt bei Masterkopien eine Frist von 10 Tagen. Leistungsergebnisse gelten ferner mit Ingebrauchnahme durch den Kunden als abgenommen.

7. Haftung

- 7.1 Die Auswertung der Leistungen und Leistungsergebnisse (insbesondere Filmproduktionen) von GEGENSCHUSS durch den Kunden geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko. Eine Haftung nach Ziffer 7.2 bleibt hiervon unberührt.

- 7.2 GEGENSCHUSS haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit GEGENSCHUSS Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien abgegeben hat, haftet GEGENSCHUSS auch im Rahmen dieser Garantien. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Leistungsergebnis eintreten, haftet GEGENSCHUSS nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

GEGENSCHUSS haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten). GEGENSCHUSS haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet GEGENSCHUSS im Übrigen nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit

die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

- 7.3 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GEGENSCHUSS.

- 7.4 GEGENSCHUSS bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. GEGENSCHUSS haftet insbesondere dann nicht, falls der Eintritt des Schadens durch Erfüllung dem Kunden obliegender Mitwirkungspflichten vermeidbar gewesen wäre.

- 7.5 GEGENSCHUSS ist nicht verpflichtet, Leistungsergebnisse auf ihre wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Eine entsprechende Haftung ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

- 7.6 GEGENSCHUSS haftet nicht für Verletzung von Rechten Dritter oder Gesetzen, sofern die Verletzung auf Weisungen, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden beruht auf vom Kunden übergebene Materialien und Informationen. Der Kunde stellt GEGENSCHUSS insoweit vielmehr auf erstes Anfordern von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

8. Garantien des Kunden

- 8.1 Soweit der Kunde GEGENSCHUSS für die Leistungserbringung Materialien und Informationen zur Verfügung stellt, garantiert er, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind und GEGENSCHUSS die Materialien und Informationen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen frei nutzen kann. Er räumt GEGENSCHUSS hiermit alle dafür erforderlichen Nutzungsrechte an den Informationen und Materialien ein. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde GEGENSCHUSS Personen (insbesondere Schauspieler und Models) zur Verfügung stellt.

Der Kunde garantiert ferner, dass alle von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und gegenüber GEGENSCHUSS gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er garantiert schließlich, dass alle GEGENSCHUSS zur Verfügung gestellten Informationen, Materialien und Angaben sowie deren vertragsgemäße Verwendung durch GEGENSCHUSS nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Der Kunde stellt GEGENSCHUSS von allen Ansprüchen Dritter, die nicht mit den vorgenannten Garantien und der vorgenannten Rechteeinräumung vereinbar sind, auf erstes Anfordern frei. Dies umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

- 8.2 GEGENSCHUSS ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen sowie gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit oder Zulässigkeit der Nutzung zu prüfen.

9. Aufrechnung & Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Das Recht der Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GEGENSCHUSS anerkannt sind.
- 9.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Materialien des Kunden

- 10.1 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass GEGENSCHUSS von ihm übergebene Materialien nicht, insbesondere nicht gegen Diebstahl, Feuer oder Wasser, versichert sind. Es obliegt dem Kunden, insofern für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Originalbänder und anderes Ausgangsmaterial, dessen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung nur durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen ausgeglichen werden kann.
- 10.2 Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts Abweichendes bestimmt ist, hat der Kunde GEGENSCHUSS Materialien (insbesondere Film und Fotomaterialien) in einem gängigen (Daten-)Format zur Verfügung zu stellen.

11. Nennungspflicht und Referenzwerbung

- 11.1 GEGENSCHUSS ist berechtigt, seinen Namen und sein Logo in branchenüblicher Weise in die Leistungsergebnisse einzubinden. Der Kunde ist verpflichtet, dies und alle Schutzvermerke wie Copyrightvermerke unverändert beizubehalten.
- 11.2 GEGENSCHUSS ist berechtigt, den Kunden als Auftraggeber zu benennen und/oder nach Veröffentlichung des Leistungsergebnisses durch den Kunden die Leistung für den Kunden als Referenz zu benennen, insbesondere Ausschnitte des Leistungsergebnisses im Rahmen von Showreels und Internetauftritt von GEGENSCHUSS zu präsentieren und/oder die Geschäftsverbindung zu dem Kunden bekannt zu geben.

12. Verschwiegenheit

- 12.1 Der Kunde wird diejenigen Informationen, die er von GEGENSCHUSS als geheimhaltungsbedürftig (mündlich oder schriftlich) erhält oder deren Geheimhaltungsbedürfnis sich aus der Natur der Information ergibt sowie den Inhalt der Vereinbarung zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit vertraulich behandeln (im Folgenden „geheimhaltungsbedürftige Informationen“). Eine Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEGENSCHUSS zulässig, es sei denn, die Informationen sind allgemein bekannt, es besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung oder die Offenlegung erfolgt zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (beispielsweise gegenüber Behörden oder im Rahmen von Gerichtsverfahren).

Der Kunde ist verpflichtet, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von GEGENSCHUSS festzusetzenden angemessenen, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen, geheimhaltungsbedürftige Informationen entgegen der vorstehenden Bestimmung Dritten zu offenbaren. Dies gilt nicht für geheimhaltungsbedürftige Informationen, die dem Kunden nachweislich vor dem Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt oder frei zugänglich waren oder es nach Offenlegung ohne Verletzung der vorstehenden Verschwiegenheitspflicht werden.

- 12.2 Des Weiteren verpflichten sich die Vertragspartner, ihr gegenseitiges Ansehen zu wahren und nichts zu tun oder zu unterlassen, welches dem Vertragspartner Schaden immaterieller oder materieller Art zufügen könnte.

13. Nutzungs- und Eigentumsrechte

- 13.1 GEGENSCHUSS räumt dem Kunden ausschließlich die vertraglich benannten Nutzungs- und Eigentumsrechte ein. Die Einräumung darüberhinausgehender Rechte bedarf gesonderter Vereinbarungen und kann durch GEGENSCHUSS von der Zahlung gesonderter Vergütungen abhängig gemacht werden.

Der – die Rechteeinräumung hiermit annehmende - Kunde erwirbt die Rechte erst mit vollständiger Zahlung der vertraglichen Vergütung.

- 13.2 Die Rechteeinräumung beschränkt sich stets auf das vertragsgegenständliche Leistungsergebnis, bei Filmproduktionen mithin die Masterkopie.

Rechte an Entwürfen, Skizzen, Konzeptionen, Drehbüchern, Rohmaterial etc. verbleiben bei GEGENSCHUSS.

Klarstellend wird in diesem Zusammenhang ferner festgehalten, dass GEGENSCHUSS **nicht** verpflichtet ist, offene Daten, Quellcodes, Masterdaten, Vorlagen, Rohmaterial, Muster, Layouts oder Grafiken (nachfolgend "offene Daten" genannt) an den Kunden herauszugeben oder diese offenzulegen. Wird dies gewünscht, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung. Im Übrigen beschränkt sich der Anspruch des Kunden nur auf das konkrete und abgenommene Leistungsergebnis. Das gilt auch, wenn die offenen Daten auf offenen Daten beruhen, die GEGENSCHUSS vom Kunden zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt wurden.

- 13.3 Die Leistungsergebnisse dürfen vom Kunden ausschließlich im durch die vertragliche Rechteeinräumung festgelegten Umfang ausgewertet werden. Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, räumt GEGENSCHUSS dem Kunden ausdrücklich lediglich einfache Nutzungsrechte und **kein** Recht zur Bearbeitung der Leistungsergebnisse ein.

- 13.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte an Dritte weiter zu übertragen, es sei denn, GEGENSCHUSS hat dem ausdrücklich zugestimmt.
- 13.5 GEGENSCHUSS ist zum Zwecke des Nachweises der erbrachten Leistungen in jedem Fall berechtigt - nicht aber verpflichtet -, Kopien der Leistungsergebnisse anzufertigen und zu behalten.

Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem zwischen GEGENSCHUSS und dem Kunden geschlossenen Vertrag (inklusive dieser AGB) ergebenden Streitigkeiten. GEGENSCHUSS ist jedoch berechtigt, seine Rechte auch vor einem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

14. Vertragslaufzeit

Verträge beginnen mit ihrem Abschluss und enden mit der vollständigen Erfüllung der beiderseitigen Leistungspflichten. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Der Kunde und GEGENSCHUSS haben die ihnen im Rahmen von Verträgen und deren Durchführung von der jeweils anderen Partei überlassenen personenbezogenen Daten (beispielsweise Namen, E-Mailadresse und Telefonnummern der Ansprechpartner) ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden und anschließend zu löschen, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Speicherungsfristen bestehen oder darüber hinausgehende Berechtigungen zur Verarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO vorliegen.

Sollten der Kunde oder GEGENSCHUSS im Auftrag der jeweils anderen Partei personenbezogene Daten verarbeiten, werden der Kunde und GEGENSCHUSS zuvor einen entsprechenden Auftragsdatenverarbeitungsvertrag im Sinne des § 28 DSGVO schließen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des zwischen GEGENSCHUSS und dem Kunden geschlossenen Vertrags (inklusive dieser AGB) unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlagen beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind.
- 16.2 Änderungen oder Ergänzungen des zwischen GEGENSCHUSS und dem Kunden geschlossenen Vertrags (inklusive dieser AGB) bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 16.3 Der zwischen GEGENSCHUSS und dem Kunden geschlossene Vertrag (inklusive dieser AGB) unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Erfüllungsort Köln.
- 16.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Köln